

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Die provisorische Munizipalität der Gemeinde Malans, an B. Zschokke

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die provisorische Municipalität der Gemeinde
Malans, an B. Schokke.

Malans, den 16. April 1799.

Bürger!

Die Sonne trübt sich wohl auf einige Augenblicke, um alsdann heller und glänzender, als je, aus den Wolken hervor zu gehen, also kann die Wahrheit auch eine Zeitlang durch Gewalt gehemmt, und unterdrückt, allein durchaus kann solche nicht vernichtet werden.

So kam es, Bürger, daß eine tyrannische Uebermacht, von herbeigerufenen Söldlingen eines Monarchen geschützt, unsere Zunge lähmte, und bei den schon erduldeten Leiden, derer mehrere wir zu befürchten haben mußten, uns zu einem Geständniß zwang, das bei allen Gerichtshöfen Europas, und bei der gebildeten, und gesetzlichen Menschheit als ein erzwungener, mithin ungültiger Aktus angesehen und beurtheilt werden muß.

Wir wissen es, und trösten uns zum voraus, daß Sie eine solche Verläugnung keineswegs unserm Barmhertigkeit, sondern dem gebietenden Drang der Umstände zuschreiben, und indem sie uns edel denkend vergeben, mit unserm traurigen Schicksale Bedauern haben werden.

Die ihnen übertragene rechtskräftige Vollmacht haben sie noch in Händen, und diese erkennen wir als gültig; während wir durch diese feierliche Erklärung der Wahrheit huldigen, und anmit Ihrer Ehre und Autenticität ein vollkommenes Genüge zu leisten hoffen.

Begnehmigen Sie, Bürger, zu gleicher Zeit gültig, den zwar schwachen, aber aufrichtigen Ausdruck, unsres glühendsten und immerwährenden Dankes. — Wir erkennen, auf das gerührteste, Ihre rastvollen Bemühungen, zur Verbesserung des Schicksals der Gemeinde Malans, sowohl vor der unglücklichen Revolution im letzten October, als was Sie nachher bei den Behörden Helvetiens und Frankreichs zur Erledigung, oder doch zur möglichsten Erleichterung unsrer theuersten Mitbürger, und zur Empfehlung unsrer sämtlichen Gemeinden thaten; dieser vielgültigen Verwendung ist es größtentheils zu verdanken, daß unser Vaterland von dem Joch inn- und ausländischer Tyrannei befreit, und sich selbst wieder zurückgegeben wurde.

Wenn schon diese unsere Empfindungen etwas später erscheinen, als jene unsrer Nachbarn, so zweifeln Sie deswegen keineswegs an der Lebhaftigkeit noch an der Rechtheit derselben, so wie wir Sie, Bürger, nicht so wohl unsrer gerechten Hochachtung als unsrer dankvollsten Liebe versichern können.

Wie sehr würden wir uns freuen, Sie bald als

Mitbündner auch in Malans zu empfangen, und zu umarmen!

Gruß, Liebe und Hochachtung.

Die Municipalität der Gemeinde

Malans.

Kleine Schriften.

65. Des comptes publics, par Fred. Monneron, 8. à Lausanne chez Hignou et Comp. Janvier 1799. S. 69.

Eine sich ungemein vortheilhaft auszeichnende Schrift; sie umfaßt mehr als der Titel zu bezeichnen scheint. Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit den Grundsätzen der konstitutionellen Freiheit. Der Verfasser sucht die konstitutionelle Volksfreiheit in 5 Punkten: 1) der freien Annahme der Gesetze von Seiten des Volks; 2) der Erwählung seiner Magistrate; 3) dem Recht, ihre Entschädnisse oder Gehalte zu bestimmen; 4) dem Recht des Rückrufs der Beamten, die seine Stimme erschlichen hätten; 5) demjenigen, sich öffentliche Rechnung über die Staats Einkünfte geben zu lassen. — Diese Souverainitätsrechte will er indeß nicht durch die Urversammlungen, die wegen Mangel an Kenntnissen, wegen Leidenschaften und Launen dazu unfähig seyn möchten, sondern durch die Wahlversammlungen, welche er gewissermaßen für die, von allem unnützen, groben und unreinen Stoff gereinigten Urversammlungen ansieht — ausüben lassen. Er verlangt die Sanction jedes wichtigeren Gesetzes, durch die jährlichen Wahlversammlungen (bis zu denen das Gesetz auch ohne diese Sanction Kraft hätte) weil ohne sie das Volk nie gegen Verletzungen der Grundsätze seiner Constitution in seiner Gesetzgebung gesichert ist. — Das Recht, einen Beamten von seiner Stelle abzurufen, muß demjenigen zukommen, der ihn dazu ernannt hat; der Stellvertreter des Volks muß also vom Volke zurückgerufen werden können, und die durch die Stellvertreter des Volks Ernannten, nöthigen Falls von diesen.

Der Verfasser verspricht sich von dem Gebrauch dieses Rechtes die besten, und selbst von seinem Mißbrauch keine für die Freiheit gefährlichen Wirkungen; mit Recht behauptet er, daß die Sache sich ganz anders verhalten würde, wenn in umgekehrter Ordnung die Entsetzungen geschehen sollten, und wenn die Verrichtungen einer wählenden Autorität unter irgend einem Vorwand (in unsern Tagen ist die erlauchte Theorie der Scissionen dazu erdacht worden) durch eine von ihr gewählte Autorität könnten vernichtet werden; eine solche Umkehrung aller Grundsätze müßte